

# Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01. Juni 2021

## § 1 Vertragsschluss

1.1 Sämtlichen Verkäufen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der DKV MOBILITY LIVE GmbH (nachfolgend „LIVE“) zugrunde. Diese Bedingungen gelten mit Erteilung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung durch den Kunden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte als vereinbart.

1.2 Von den eigenen Bedingungen der LIVE abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden sowie mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für jedes einzelne Geschäft der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LIVE.

## § 2 Angebote

2.1 Angebote der LIVE sind stets freibleibend. Konstruktive Änderungen sowie Formänderungen bleiben bis zur Auslieferung vorbehalten, sofern der Gebrauchswert hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dies dem Kunden zumutbar ist.

2.2 Bei der LIVE eingehende Bestellungen werden erst mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Ausführung der Bestellung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bestellung verbindlich. Soweit eine Auftragsbestätigung erteilt wird, ist diese für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend.

2.3 Die LIVE ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Bestätigung eines Auftrages eine vom Kunden auf Verlangen nachzuweisende Kreditauskunft die Erfüllung des Geschäfts als ernstlich gefährdet erscheinen lässt oder wenn in sonstiger Weise Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

2.4 Kostenvorschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotunterlagen bleiben im Eigentum der LIVE und dürfen ohne deren ausdrücklicher Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Vervielfältigung solcher Unterlagen ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als dies organisatorisch zur Prüfung des Angebotes durch den Kunden erforderlich ist. Sämtliche Nutzungsrechte an den vorerwähnten Unterlagen bleiben ausschließlich bei der LIVE als Urheber.

## § 3 Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk der LIVE in EURO ohne Skonto und sonstigen Nachlass sowie ausschließlich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer sowie einschließlich der Verpackungskosten und der EU- bzw. zollrechtlichen Abgaben.

3.2 Falls nicht im Einzelfall ein Festpreis ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, wird der am Liefertag geltende Preis berechnet.

3.3 Durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedingte Mehrkosten fallen, soweit die LIVE dem Änderungswunsch entspricht, in jedem Fall dem Kunden zur Last.

## § 4 Lieferung und Lieferfristen

4.1 Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit dem Tag zu laufen, an dem zwischen der LIVE und dem Kunden die Übereinstimmung über Gegenstand und Umfang der Bestellung schriftlich vorliegt. Ist die Ausführung der Bestellung vereinbarungsgemäß von der Vorlage eigener Unterlagen des Kunden abhängig, so kann eine etwaige Lieferfrist erst beginnen, wenn der LIVE die vollständigen Ausführungsunterlagen vorliegen.

4.2 Werden nachträglich Vertragsveränderungen vereinbart, so ist eine angemessene Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

4.3 Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern der LIVE, sowie jegliche Fälle höherer Gewalt, die eine Auslieferung verzögern, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist zumindest um die Dauer der Störung.

4.4 Überschreitet die LIVE eine vereinbarte Lieferfrist, so bleibt der Kunde zur Abnahme verpflichtet bis eine vom Kunden zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Die Nachfrist im Sinne des Abschnitts 1 beträgt drei Wochen bei Lieferfristen bis 3 Monaten und vier Wochen bei Lieferfristen bis sechs Monaten. Die Nachfrist beginnt erst mit dem Zugang des Kundenscheibens bei der LIVE zu laufen.

4.5 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde ausschließlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, dass wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristüberschreitung Schadenersatz gefordert werden kann. Im Falle grober Fahrlässigkeit der LIVE beschränkt sich deren Haftung auf den voraussehbaren Schaden.

4.6 Paragraph 4 Absatz 5 gilt im Falle einer von der LIVE zu vertretenden Unmöglichkeit entsprechend.

4.7 Die Vereinbarung eines Liefer- bzw. Leistungstermins begründet kein Fixgeschäft.

4.8 Gerät der Kunde in Abnahmeverzug, so gilt nach Ablauf einer von der LIVE schriftlich zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettopreises der bestellten Ware zugunsten der LIVE als verwirkt. Auf die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes zur Höhe der Vertragsstrafe wird ausdrücklich verzichtet. Das Recht der LIVE zur Geltendmachung des tatsächlichen, also die Vertragsstrafe übersteigenden, Schadens bleibt unberührt.

4.9 Teilleistungen in Gestalt von Teillieferungen bleiben der LIVE ausdrücklich vorbehalten, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

## § 5 Versand

5.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk oder Lager der LIVE verlässt.

5.2 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.

5.3 Transportschäden jeglicher Art hat sich der Kunde von dem frachtführenden Unternehmen sofort bei Übernahme bestätigen zu lassen und diese unter Vorlage der Bestätigung (Tatbestandsaufnahme) der LIVE unverzüglich zu melden.

## § 6 Zugesicherte Eigenschaften

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung der LIVE ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

## § 7 Mängelrügen

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand nach Anlieferung bei ihm unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und zu untersuchen. Allfällige Mängel sind spätestens drei Tage nach Ablieferung des Leistungsgegenstandes beim Kunden gegenüber der LIVE schriftlich zu rügen. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge ist der Kunde nicht berechtigt, Gewährleistungs- oder andere Ansprüche aus einem behaupteten Mangel gegenüber der LIVE geltend zu machen.

7.2 Mängelrügen sind nicht mehr zulässig, wenn sich die Ware nicht mehr beim Besteller befindet.

7.3 Im Falle jeglicher Mängelrüge ist der gerügte Leistungsgegenstand zur Überprüfung für die LIVE bereitzuhalten. Soweit die LIVE Maßnahmen zur Schadensminderung trifft oder in Verhandlungen wegen eines gerügten Mangels eintritt, gilt dies weder als Anerkennung eines Mangels noch als Verzicht auf den Einwand nicht rechtzeitig erhobener Rüge.

7.4 Die Verpflichtung zur vereinbarungsgemäßen und fristgemäßen Entrichtung des Kaufpreises durch den Kunden wird durch etwaige von diesem erhobene Mängelrüge nicht berührt, es sei denn, dass die LIVE den Mangel schriftlich anerkannt hat. Hat die LIVE den gerügten Mangel schriftlich anerkannt, dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den anerkannten Mängeln steht.

## § 8 Gewährleistung

8.1 Für die nach Paragraph 7 fristgerecht gerügten Mängel leistet die LIVE Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz schadhafter Teile. Nachbesserung wie auch Ersatz schadhafter Teile werden im Werk der LIVE in Kufstein vorgenommen.

8.2 Für alle vertragsgegenständlichen Leistungen wird eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten vereinbart. Soweit gesetzliche Bestimmungen längere Gewährleistungsfristen vorsehen, gelten diese als auf sechs Monate verkürzt.

8.3 Die LIVE leistet keine Gewähr dafür, dass mit dem vom Kunden vorgesehenen Einsatz der gelieferten Software der von diesem erstrebte Zweck oder Erfolg erreicht wird, es sei denn, dass die LIVE auf Verlangen des Kunden die Tauglichkeit der Software für einen bestimmten Einsatzzweck ausdrücklich zusichert.

8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrischer sowie mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Leistungsgegenstand vorgenommen hat.

8.5 Für die den gelieferten Leistungsgegenständen beigefügten technischen Unterlagen der LIVE (wie z.B. Betriebsanleitungen, Schaltpläne oder Datenblätter o. ä.) wird keine Gewähr geleistet.

8.6 Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften aller Art (wie z. B. ÖVE, VDE, TÜV, Berufsgenossenschaft etc.) obliegt dem Kunden, es sei denn, die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich und schriftlich von der LIVE übernommen.

8.7 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung (vgl. Paragraph 8.1) fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Lage der Dinge nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und die LIVE aus diesen Gründen die Nachbesserung oder

Ersatzlieferung ablehnt. Eine Ersatzlieferung gilt dann als fehlgeschlagen, wenn die als Ersatz gelieferte Sache wiederum mangelhaft ist, eine Nachbesserung dann, wenn wenigstens zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der LIVE über.

8.8 Schadenersatzansprüche jeder Art gegen die LIVE sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Verhaltens der LIVE entstanden ist. Für Folgeschäden haftet die LIVE jedoch nicht. Insbesondere haftet die LIVE nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass sie deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form festgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.8.1 Werden von dritter Seite gegen den Kunden Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche wegen behaupteter Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch die von der LIVE gelieferte Ware geltend gemacht, so haftet die LIVE - die rechtskräftige Feststellung derartiger Ansprüche zu Lasten des Kunden vorausgesetzt - diesem gegenüber nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen, nicht dagegen auch für entgangenen Gewinn oder zukünftige Gewinnerwartung.

8.8.2 Jegliche Haftung der LIVE auch für den aus einer Schutzrechtsverletzung entstehenden Schaden ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit nicht von der LIVE bezogenen Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon bei der Durchführung eines vom Kunden verwendeten Verfahrens bewirkt wird und erst die Änderung, die Kombination oder die Verfahrensanwendung zur Rechtsverletzung führt. Das gleiche gilt dann, wenn der Verletzungshandlung des Kunden bereits eine Verwarnung von dritter Seite wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung vorausgegangen ist oder dieser auf andere Weise von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhalten hatte, es sei denn, dass der Kunde die LIVE hiervon unterrichtet und diese den Kunden ausdrücklich von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt hat. In allen Fällen einer drohenden Inanspruchnahme von dritter Seite wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung hat der Kunde die LIVE unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihr sämtliche für die Verteidigung hiergegen erforderlichen Informationen und Unterlagen laufend zur Verfügung zu stellen.

8.8.3 Im Falle rechtskräftig festgestellter Schutzrechtsverletzungen durch den Vertragsgegenstand kann die LIVE - sofern sie nach den vorstehenden Bedingungen dem Kunden gegenüber hierfür haftet - nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder die ungehinderte Weiterbenützung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden sicherstellen oder den Vertragsgegenstand gegen einen anderen völlig gleichwertigen, von der Schutzrechtsverletzung nicht betroffenen Gegenstand austauschen oder den Vertragsgegenstand so abändern, dass die Gefahr einer weiteren Verletzung für die Zukunft entfällt, oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes den bereits bezahlten Kaufpreis, unter Abzug des unter Berücksichtigung der AFA-Grundsätze eingetretenen Wertverlustes, zurückzuerstatten. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, dass die LIVE auf erste Aufforderungen des Kunden hin nicht unverzüglich erklärt, in welcher Weise sie der vorstehend beschriebenen Verpflichtung nachkommen will, und diese dann außerdem nicht binnen angemessener Frist erfüllt.

## § 9 Zahlung, Verzug und Aufrechnung

9.1 Sämtliche Rechnungen der LIVE sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch hinsichtlich Teillieferungen sowie nachträglich gelieferter Zusatzeinrichtungen. Verzögert sich die Lieferung aufgrund des Kunden oder aufgrund fehlender räumlicher oder technischer Voraussetzungen beim Kunden, so erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.

9.2 Für Aufträge über EURO 5.000,- wird folgende Fälligkeit des Kaufpreises vereinbart: 30% der Kaufpreissumme mit Datum der Auftragsbestätigung.

40% der Kaufpreissumme mit Bereitstellung der Hardware bzw. Software. 30% der Kaufsumme 20 Tage nach Lieferung.

9.3 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung sämtlicher Einziehungs- und Diskontspesen ausschließlich erfüllungshalber in keinem Fall also an Erfüllung statt angenommen.

9.4 Die Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung der LIVE ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung unbeschnitten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9.5 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer fälligen Rechnung ganz oder teilweise in Verzug oder werden vom Kunden ausgestellte bzw. akzeptierte Schecks oder Wechsel bei Vorlage nicht bezahlt oder wird von dritter Seite Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt, so ist die LIVE berechtigt, seine gesamten noch offenen Kaufpreisforderungen auch aus anderen Rechnungen, ungeachtet einer etwaigen späteren Valutierung, sofort fällig zu stellen oder die Leistung ausreichender Sicherheiten vom Kunden zu verlangen.

9.6 Im Falle des Verzuges ist die LIVE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe seiner eigenen Kreditzinsbelastung, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Bundesbankdiskontsatzes zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der LIVE, Zinsen in Höhe von 10% bereits ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu beanspruchen.

9.7 Erfolgt innerhalb von 2 Wochen ab Verzeugsintritt und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung keine Zahlung, so ist die LIVE berechtigt, unbeschadet seiner Rechte aus § 10 dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände unter Geltendmachung aller seiner Aufwendungen und eines angemessenen Ausgleichs für Wertminderung zurückzunehmen. Macht die LIVE von ihrem Rücknahmerecht Gebrauch, so hat der Kunde die Waren verpackt und in transportfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

9.8 Weitergehende Ansprüche der LIVE aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben grundsätzlich unberührt.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Eigentum an den gelieferten Leistungsgegenständen bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der LIVE gegen den Kunden zustehenden Forderungen ausdrücklich vorbehalten.

10.2 Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes der LIVE von etwaigen Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware sowie von etwaigen Beschädigungen und Untergang derselben unverzüglich zu verständigen und die der LIVE im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte entstehenden Kosten

zu tragen bzw. zu erstatten. Der Kunde haftet der LIVE für jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehenden Schaden.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware - jederzeit widerruflich und auflösend bedingt durch eine etwaige Zahlungseinstellung - im Rahmen seines üblichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, falls Forderungen aus Weiterverkauf nicht bereits vorher an Dritte abgetreten sind. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Erlös an die Stelle der Vorbehaltsware; die hieraus entstehenden Forderungen des Kunden gegen seine Kunden sind in jeweiliger Höhe der Kaufpreisschuld an die LIVE abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus Weiterverkauf berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LIVE ordnungsgemäß nachkommt.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der LIVE hin, dieser über den vorhandenen Bestand der gelieferten Ware, über etwaige Verarbeitung oder Verbindung derselben mit fremden Sachen sowie über die aus einer Weiterveräußerung eingezogenen oder offstehenden Forderungen Auskunft zu erteilen. Von diesem Auskunftsrecht wird die LIVE jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der LIVE gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt dar. Der Kunde hat nur Anspruch auf Gutschrift des Erlöses der freihändigen Verwertung der Ware. Sämtliche der LIVE durch die Rücknahme entstehenden Kosten (Transportkosten etc.) fallen dem Kunden zur Last.

10.6 Bei Zahlungsverzug entfällt das Recht des Kunden zum Besitz und zum Gebrauch der gelieferten Ware.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist A-6330 Kufstein.

11.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der LIVE und dem Kunden aus einem Rechtsverhältnis, dem diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, auch aus Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Liefervertrages an sich, sowie auch für Wechsel- und Scheckklagen, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz der LIVE sachlich in Betracht kommenden Gerichtes, also entweder das Bezirksgericht Kufstein oder das Landesgericht Innsbruck, vereinbart. Die LIVE ist jedoch bestchtigt, wahlweise auch das für den Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen. Festzuhalten ist, dass obige Gerichtsstandsvereinbarung für Konsumenten bzw. für Verbrauchergeschäfte unwirksam ist.

## § 12 Allgemeines

12.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

12.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der LIVE und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen aus den vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall werden sich die Parteien bemühen, die Klausel in dem Sinn umzudeuten oder zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke hervortritt.